

19. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Niklas Schenker und Niklas Schrader (LINKE)

vom 25. September 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. September 2024)

zum Thema:

**Welchen Aufwand betreibt das Land Berlin für die Räumung einer Familie mit Kindern auf unklarer Rechtsgrundlage für den skrupellosen Spekulanten X?**

und **Antwort** vom 9. Oktober 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Oktober 2024)

Herrn Abgeordneten Niklas Schenker (LINKE) und  
Herrn Abgeordneten Niklas Schrader (LINKE)  
über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/20449

vom 25. September 2024

über Welchen Aufwand betreibt das Land Berlin für die Räumung einer Familie mit Kindern auf unklarer Rechtsgrundlage für den skrupellosen Spekulanten X?

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche polizeilichen Maßnahmen wurden aus welchem Anlass am Morgen des 11. September 2024 in der Liebigstraße 34 vorgenommen?
2. Auf welcher Rechtsgrundlage und zu welchen Zwecken fand der Einsatz statt?

Zu 1. und 2.:

Die Polizei Berlin begleitete den zuständigen Gerichtsvollzieher des Amtsgerichts Kreuzberg auf Grundlage eines Amtshilfeersuchens zur Vollstreckung einer Wohnungsräumung an der besagten Anschrift; die Pflicht zur Leistung von Amts- und Vollzugshilfe folgt aus §§ 4, 5 Absatz 1 Nr. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung sowie §§ 1 Absatz 5, 52 ff. des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes - ASOG Bln.

Die polizeilichen Maßnahmen beschränkten sich auf gefahrenabwehrrechtliche Maßnahmen zum Schutz des Gerichtsvollziehers und der von ihm beauftragten bzw. ihn begleitenden Personen während deren Tätigkeit gemäß § 1 Absätze 1 und 3 ASOG Bln.

3. Wann ist die Polizei mit welcher Personalstärke bzw. Dienstkraften welcher genauen Untergliederungseinheiten und mit wie vielen Fahrzeugen vor Ort eingetroffen?

Zu 3.:

Der Einsatz begann am 11. September 2024 um 7:45 Uhr. Insgesamt waren 48 Dienstkraften des Polizeiabschnitts 51, der 33. Einsatzhundertschaft und des Flugdienstes

eingesetzt. Es wurden sechs Dienstfahrzeuge und ein Fluggerät genutzt. Einsatzende war um 8:30 Uhr.

4. Wie viele Identitätsfeststellungen von wie vielen Personen aus welchen Anlässen und auf welcher jeweiligen Rechtsgrundlage wurden jeweils vorgenommen?

Zu 4.:

Es erfolgten auf Grundlage von § 21 Abs. 2 Nr. 1 a) ASOG Bln Identitätsfeststellungen von vier Personen. Diese hielten sich unmittelbar vor dem Objekt auf und verbargen ihre Gesichter durch angelegte Vermummung.

5. Über wie viele der Personen, bei denen die Polizei Identitäten festgestellt hat, lagen polizeiliche Vorerkenntnisse aus dem Bereich PMK- links vor?

Zu 5.:

Ein entsprechender Abgleich wurde nicht durchgeführt. Ferner stünden einer Angabe im Sinne der Fragstellung angesichts der sehr geringen Personenanzahl mit der entsprechenden Möglichkeit der Zuordnung datenschutz- und persönlichkeitsrechtliche Gründe entgegen.

6. Wie viele und welche Delikte wurden registriert? (Bitte aufschlüsseln.)

Zu 6.:

Keine.

7. Welche Kriterien müssen vorliegen, um die Polizei um Amtshilfe bei Räumungsbegehren zu bitten?

Zu 7.:

Die Kriterien ergeben sich aus den Vorschriften der §§ 757a, 758 Absatz 3 der Zivilprozessordnung.

Berlin, den 09. Oktober 2024

In Vertretung

Christian Hochgrebe  
Senatsverwaltung für Inneres und Sport